

73. Kann ein Zwischenurteil in anderer Weise als durch Abhängigmachung von der Leistung eines Eides bedingt erlassen werden?

I. Civilsenat. Urk. v. 24. Februar 1886 i. S. H. (Kl.) w. Rheinisch-Westfäl. Lloyd und Deutsche Transport-Versicherungsgesellschaft (Bekl.).
Rep. I. 417/85.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat nach der Police bei den Beklagten Nettofracht für eine Reise seines Schiffes *Albatros* von Punta Arenas „mit einer Ladung Kaffee u.“ nach dem Kanal for orders, taxiert zu 20 000 *M.*, versichert. Das Schiff ging von Punta Arenas mit einer Ladung Cedernholz nach Falmouth ab, lief nach einer schweren Reise Lissabon als Nothafen an und wurde dort als reparaturunwürdig kondemniert. Die Ladung wurde mit Dampfer nach Hamburg befördert. Der Kläger fordert von den Versicherern Ersatz des Beitrages der Fracht zur Havariegrösse und des für die Beförderung der Ladung nach Hamburg verwendeten Betrages.

Die Beklagten setzten der Klage unter anderem unter Nr. 1 als Einrede entgegen: Verletzung der Anzeigepflicht hinsichtlich des

Gegenstandes der Versicherung. Es sei Fracht auf eine Ladung Kaffee versichert, statt dessen sei das Schiff mit Cedernholz beladen gewesen.

Der erste Richter wies die Klage auf Grund dieser Einrede ab.

In der Berufungsinstanz erging am 15. Juni 1885 ein „Zwischenurteil“, durch welches

1. eine der anderen Einreden,
2. eine Replik verworfen und unter
3. ausgesprochen wurde:

„Es wird festgestellt, daß, wenn die Versicherung so geschlossen ist, wie die Police lautet, nämlich unter der auf die Ladung bezüglichen Angabe: „mit einer Ladung Kaffee etc.“, die Beklagten aus der Versicherung nicht in Anspruch genommen werden können.“

Es folgt sodann ein Beweisbeschluß über die Behauptung des Klägers, daß die fragliche Angabe der Police nicht vereinbart, sondern hinterher einseitig vom Affekuranzmakler beigelegt sei.

Nach erhobenem Beweise erging am 6. November 1885 ein Endurteil, durch welches die Berufung zurückgewiesen wurde.

In den Gründen wird ausgeführt, es sei als erwiesen anzunehmen, daß schon bei Abschluß der Versicherung von der Ladung als von einer Ladung Kaffee die Rede gewesen sei. Sodann heißt es:

„Zufolge des Zwischenurteiles vom 15. Juni 1885 unter 3 und bezw. auf Grund der in den Entscheidungsgründen dieses Zwischenurteiles enthaltenen Ausführungen muß demnach nunmehr die in Frage stehende Versicherung auf Grund der Einrede der unrichtig gemachten Anzeige über die Ladung (§. 32 der Allgemeinen See-Versicherungsbedingungen) als für die Beklagten unverbindlich erachtet werden.“

Auf Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Gesetz gewährt dem Richter die Möglichkeit, über ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel durch Zwischenurteil zu erkennen. Notwendige Voraussetzung dieses wie jedes Urteiles ist, daß der betreffende Prozeßstoff zur Entscheidung reif sei (§. 275 C.P.D.). Bedingt werden kann das Zwischenurteil nur insofern, als die Entscheidung von der Leistung eines Eides abhängig gemacht wird

(§. 426 Abf. 2 C.P.D.). Nicht aber kann die Entscheidung vom Erfolge eines in anderer Weise zu erbringenden Beweises abhängig gemacht werden. Ein auf diese Weise nach Art des Beweisinterlokutes des früheren gemeinen Prozesses ergangener richterlicher Ausspruch hat keinerlei rechtliche Wirkung. Das Gericht, welches den Ausspruch gethan, ist an denselben nicht gebunden, wie es an ein Zwischenurteil gebunden wäre (§. 289 C.P.D.), es kann auf den Inhalt desselben als auf einen festgestellten Punkt sich nicht beziehen, sondern muß über den fraglichen Punkt selbständig entscheiden, und diese Entscheidung hat, um wirksam zu sein, dieselben Voraussetzungen, wie jede Entscheidung, insbesondere also muß sie lediglich auf Grund der vor dem Gerichte stattgehabten Verhandlung ergangen und als so ergangen kennbar gemacht sein.

Im vorliegenden Falle erscheinen die in dem als Zwischenurteil bezeichneten Erlasse des hanseatischen Oberlandesgerichtes vom 15. Juni 1885 unter Nr. 1 und 2 enthaltenen Ansprüche als wirkliche Entscheidungen über ein Verteidigungs- und Angriffsmittel. Insofern ist der Erlaß ein Zwischenurteil. Dagegen enthält die Nr. 3 eine durch den Erfolg einer weiter beschlossenen Beweiserhebung bedingte Feststellung eines Rechtsverhältnisses, also keine Entscheidung im Sinne des §. 275 C.P.D.

Der erkennende Richter mußte daher, nachdem der Beweis erhoben war, auf Grund des dadurch gewonnenen Resultates über die Einrede erkennen und durfte nicht lediglich auf die im Zwischenurteile bedingt erfolgte Entscheidung bezugnehmen, in der That also nur eine purificatoria aussprechen. Das Verfahren des Berufungsrichters kann auch nicht etwa deswegen als gerechtfertigt angesehen werden, weil er auch auf die Entscheidungsgründe des Zwischenurteiles Bezug nimmt; denn aus dem oben im Thatbestande in seinem Zusammenhange mitgetheilten Satze ist nicht zu erkennen, daß der Berufungsrichter habe aussprechen wollen, daß er, ganz abgesehen von dem unter Nr. 3 des Zwischenurteiles gethanen Ausspruche, lediglich auf Grund der stattgefundenen Verhandlung das vorliegende Rechtsverhältnis, so wie geschehen, habe entscheiden wollen und entschieden habe.“